



Brüssel, den 24. Februar 2022  
(OR. fr)

6310/22  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0018(BUD)**

---

**BUDGET 1**

## **BEGRÜNDUNG**

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2022 zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus der Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 im Haushaltsplan 2022 ergeben: Standpunkt des Rates vom 24. Februar 2022

– *Technische Anlage*

---

# **TECHNISCHE ANLAGE**

# **EINZELPLAN III — KOMMISSION**

# AUSGABEN — AUSGABEN

## Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Forschung und Innovation	13 236 770 624	13 558 016 676			13 236 770 624	13 558 016 676
02	Strategische Investitionen der EU	5 506 694 851	4 853 018 709			5 506 694 851	4 853 018 709
	Reserve(30 02 02)	2 487 000 5 509 181 851	2 487 000 4 855 505 709			2 487 000 5 509 181 851	2 487 000 4 855 505 709
03	Binnenmarkt	952 519 960	903 584 361			952 519 960	903 584 361
	Reserve(30 02 02)	69 000 952 588 960	69 000 903 653 361			69 000 952 588 960	69 000 903 653 361
04	Weltraum	2 076 537 905	2 156 359 905			2 076 537 905	2 156 359 905
05	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	36 569 573 509	42 651 471 185	8 420 196 413		44 989 769 922	42 651 471 185
06	Aufbau und Resilienz	1 508 039 285	1 092 578 376			1 508 039 285	1 092 578 376
07	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	17 961 378 754	18 308 722 097	3 185 189 904		21 146 568 658	18 308 722 097
08	Landwirtschaft und Meeresspolitik	54 253 630 349	56 002 672 390	162 411 579		54 416 041 928	56 002 672 390
	Reserve(30 02 02)	4 250 000 54 257 880 349	4 250 000 56 006 922 390			4 250 000 54 420 291 928	4 250 000 56 006 922 390
09	Umwelt- und Klimaschutz	1 977 562 867	594 844 448	283 257 264		2 260 820 131	594 844 448
10	Migration	1 273 116 205	1 445 427 205	99 359 253		1 372 475 458	1 445 427 205
11	Grenzmanagement	1 816 418 182	1 631 125 361	69 624 839		1 886 043 021	1 631 125 361
	Reserve(30 02 02)	1 713 000 1 818 131 182	1 713 000 1 632 838 361			1 713 000 1 887 756 021	1 713 000 1 632 838 361
12	Sicherheit	591 860 020	567 259 774	27 035 754		618 895 774	567 259 774
	Reserve(30 02 02)	15 987 411 607 847 431	15 987 411 583 247 185			15 987 411 634 883 185	15 987 411 583 247 185
13	Verteidigung	1 177 444 514	654 614 000			1 177 444 514	654 614 000
14	Auswärtiges Handeln	15 158 937 445	10 544 347 150			15 158 937 445	10 544 347 150
15	Heranführungshilfe	2 011 505 473	2 371 704 787			2 011 505 473	2 371 704 787
16	Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen	50 000 000	75 000 000			50 000 000	75 000 000
20	Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission	3 868 129 450	3 868 229 450			3 868 129 450	3 868 229 450
21	Europäische Schulen und Versorgungsbezüge	2 331 236 116	2 331 236 116			2 331 236 116	2 331 236 116
30	Reserven	2 749 170 382	2 547 838 000			2 749 170 382	2 547 838 000
	Insgesamt	165 070 525 891	166 158 049 990	12 247 075 006		177 317 600 897	166 158 049 990
	Davon Reserven: 30 02 02	24 506 411	24 506 411			24 506 411	24 506 411

## TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für den Cluster „Regionale Entwicklung und Zusammenhalt“	2	14 627 475	14 627 475			14 627 475	14 627 475
05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		30 169 131 991	29 592 776 589	7 250 379 248		37 419 511 239	29 592 776 589
05 03	Kohäsionsfonds		6 350 730 518	13 005 758 538	1 169 817 165		7 520 547 683	13 005 758 538
05 04	Unterstützung der Türkisch-Zyprioten Gemeinschaft		32 402 525	35 000 000			32 402 525	35 000 000
05 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen		2 681 000	3 308 583			2 681 000	3 308 583
Titel 05 — Insgesamt			36 569 573 509	42 651 471 185	8 420 196 413		44 989 769 922	42 651 471 185

## KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)							
05 02 01	<i>EFRE — Operative Ausgaben</i>	2.1	30 010 356 313	2 237 309 303	7 224 718 708		37 235 075 021	2 237 309 303
05 02 02	<i>EFRE — Operative technische Hilfe</i>	2.1	96 922 412	43 900 000			96 922 412	43 900 000
05 02 03	<i>Europäische Stadtinitiative</i>	2.1	61 853 266	49 482 613			61 853 266	49 482 613
05 02 04	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</i>	2.1	p.m.	p.m.	14 353 159		14 353 159	p.m.
05 02 05	<i>EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</i>							
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 03	ETZ — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 05 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 06	<i>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 07	<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE</i>	2.1	p.m.	p.m.	11 307 381		11 307 381	p.m.
05 02 08	<i>EMFAF — Beitrag aus dem EFRE</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 09	<i>Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 10	<i>Digitales Europa — Beitrag aus dem EFRE</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>							
05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	27 197 926 201			p.m.	27 197 926 201
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	31 300 000			p.m.	31 300 000
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	31 858 472			p.m.	31 858 472

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
			p.m.	27 262 084 673			p.m.	27 262 084 673
	<i>Artikel 05 02 99 — Teilsomme</i>		30 169 131 991	29 592 776 589	7 250 379 248		37 419 511 239	29 592 776 589

### Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsoordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmanteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument in den Einnahmanteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltlinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

## *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

## *Verweise*

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 vom 29. Mai 2018).

### ***Artikel 05 02 01 — EFRE — Operative Ausgaben***

#### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 010 356 313	2 237 309 303	7 224 718 708		37 235 075 021	2 237 309 303

#### *Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

**Artikel 05 02 04 — Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	14 353 159		14 353 159	p.m.

*Erläuterungen*

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftsvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem EFRE wird daher erst feststehen, nachdem die Programme verabschiedet wurden.

**Artikel 05 02 07 — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE**

*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	11 307 381		11 307 381	p.m.

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Dachverordnung auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

## KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 03	Kohäsionsfonds							
<b>05 03 01</b>	<b>Kohäsionsfonds – operative Ausgaben</b>	2.1	4 847 527 746	342 014 739	1 166 831 558		6 014 359 304	342 014 739
<b>05 03 02</b>	<b>Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe</b>	2.1	15 428 938	8 270 000			15 428 938	8 270 000
<b>05 03 03</b>	<b>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</b>	2.1	1 487 773 834	841 200 000			1 487 773 834	841 200 000
<b>05 03 04</b>	<b>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</b>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>05 03 05</b>	<b>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</b>	2.1	p.m.	p.m.	2 985 607		2 985 607	p.m.
<b>05 03 06</b>	<b>EMFAF — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</b>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>05 03 07</b>	<b>Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</b>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>05 03 08</b>	<b>Digitales Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds</b>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>05 03 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 802 073 799			p.m.	10 802 073 799
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	8 200 000			p.m.	8 200 000
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	p.m.	1 003 700 000			p.m.	1 003 700 000
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	300 000			p.m.	300 000
	<i>Artikel 05 03 99 — Teilsumme</i>		p.m.	11 814 273 799			p.m.	11 814 273 799
	<b>Kapitel 05 03 — Insgesamt</b>		<b>6 350 730 518</b>	<b>13 005 758 538</b>	<b>1 169 817 165</b>		<b>7 520 547 683</b>	<b>13 005 758 538</b>

### Erläuterungen

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

#### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

## *Verweise*

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 vom 29. Mai 2018).

### ***Artikel 05 03 01 — Kohäsionsfonds – operative Ausgaben***

#### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 847 527 746	342 014 739	1 166 831 558		6 014 359 304	342 014 739

#### *Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

**Artikel 05 03 05 — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 985 607		2 985 607	p.m.

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Dachverordnung auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

**TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

*Zahlenangaben*

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte“	2	96 736 708	96 736 708			96 736 708	96 736 708
07 02	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	2	13 270 820 498	13 814 385 000	3 185 189 904		16 456 010 402	13 814 385 000
07 03	Erasmus+	2	3 351 367 154	3 250 383 002			3 351 367 154	3 250 383 002
07 04	Europäisches Solidaritätskorps	2	134 710 226	109 218 236			134 710 226	109 218 236
07 05	Kreatives Europa	2	385 653 096	379 369 204			385 653 096	379 369 204
07 06	Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	2	206 401 193	161 825 357			206 401 193	161 825 357
07 07	Justiz	2	42 527 000	36 465 825			42 527 000	36 465 825
07 10	Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)	2	246 262 181	237 773 002			246 262 181	237 773 002
07 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	2	226 900 698	222 565 763			226 900 698	222 565 763
Titel 07 — Insgesamt			17 961 378 754	18 308 722 097	3 185 189 904		21 146 568 658	18 308 722 097

## KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)							
07 02 01	<i>ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben</i>	2.1	13 142 458 498	1 000 000 000	3 175 830 376		16 318 288 874	1 000 000 000
07 02 02	<i>ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe</i>	2.1	23 880 000	18 000 000			23 880 000	18 000 000
07 02 03	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.	3 588 359		3 588 359	p.m.
07 02 04	<i>ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation</i>	2.2	104 482 000	50 800 000			104 482 000	50 800 000
07 02 05	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</i>							
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 07 02 05 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 06	<i>Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</i>							
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 07 02 06 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 07	<i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</i>							
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 07 02 07 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 08	<i>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 09	<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.	5 771 169		5 771 169	p.m.
07 02 10	<i>EMFAF — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 11	<i>Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 12	<i>Digitales Europa — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 13	<i>Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+</i>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>							
07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	11 754 050 000			p.m.	11 754 050 000
07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 155 000			p.m.	10 155 000
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	400 950 000			p.m.	400 950 000
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	545 000 000			p.m.	545 000 000
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	34 430 000			p.m.	34 430 000
07 02 99 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
	<i>Artikel 07 02 99 — Teilsumme</i>		p.m.	12 745 585 000			p.m.	12 745 585 000
	<i>Kapitel 07 02 — Insgesamt</i>		13 270 820 498	13 814 385 000	3 185 189 904		16 456 010 402	13 814 385 000

## *Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltssordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmanteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmanteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltlinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

## *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

## **Artikel 07 02 01 — ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben**

### **Zahlenangaben**

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 142 458 498	1 000 000 000	3 175 830 376		16 318 288 874	1 000 000 000

### **Erläuterungen**

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern und die Feminisierung der Armut ebenso zu bekämpfen wie die Geschlechterdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

## **Artikel 07 02 03 — Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+**

### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	3 588 359		3 588 359	p.m.

### *Erläuterungen*

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftsvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem ESF+ wird daher erst feststehen, sobald die Programme verabschiedet wurden.

## **Artikel 07 02 09 — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+**

### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	5 771 169		5 771 169	p.m.

### *Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Dachverordnung auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

## TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Landwirtschaft und Meerespolitik“	3	13 958 278	13 958 278			13 958 278	13 958 278
08 02	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	3	40 364 561 277	40 388 741 104			40 364 561 277	40 388 741 104
08 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3	12 725 848 920	14 678 340 175			12 725 848 920	14 678 340 175
08 04	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3	964 063 750	724 603 246	162 411 579		1 126 475 329	724 603 246
08 05	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)	3	154 968 754	162 140 754			154 968 754	162 140 754
	Reserve(30 02 02)		4 250 000	4 250 000			4 250 000	4 250 000
			159 218 754	166 390 754			159 218 754	166 390 754
08 10	Dezentrale Agenturen	3	28 738 870	28 738 870			28 738 870	28 738 870
08 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben und sonstige Maßnahmen	3	1 490 500	6 149 963			1 490 500	6 149 963
	<b>Titel 08 — Insgesamt</b>		<b>54 253 630 349</b>	<b>56 002 672 390</b>	<b>162 411 579</b>		<b>54 416 041 928</b>	<b>56 002 672 390</b>
	Reserve(30 02 02)		4 250 000	4 250 000			4 250 000	4 250 000
	Insgesamt + reserve		54 257 880 349	56 006 922 390			54 420 291 928	56 006 922 390

## KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)							
08 04 01	<i>EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung</i>	3.2	867 704 926	44 184 924	162 067 555		1 029 772 481	44 184 924
08 04 02	<i>EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung</i>	3.2	91 785 953	55 687 237			91 785 953	55 687 237
08 04 03	<i>EMFAF — Operative technische Hilfe</i>	3.2	4 572 871	4 000 000			4 572 871	4 000 000
08 04 04	<i>Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EMFAF</i>	3.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 04 05	<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EMFAF</i>	3.2	p.m.	p.m.	344 024		344 024	p.m.
08 04 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>							
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	575 000 000			p.m.	575 000 000
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	45 055 400			p.m.	45 055 400

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021) <i>Artikel 08 04 99 — Teilsumme</i> <b>Kapitel 08 04 — Insgesamt</b>	3.2	p.m.	675 685			p.m.	675 685
			p.m.	620 731 085			p.m.	620 731 085
			<b>964 063 750</b>	<b>724 603 246</b>	<b>162 411 579</b>		<b>1 126 475 329</b>	<b>724 603 246</b>

### Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar

- zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,
- zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, wodurch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union geleistet wird,
- zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,
- zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsoordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG)

Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

### ***Artikel 08 04 01 — EMFAF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung***

#### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
867 704 926	44 184 924	162 067 555		1 029 772 481	44 184 924

#### *Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel II der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds bestimmt.

### ***Artikel 08 04 05 — Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EMFAF***

#### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	344 024		344 024	p.m.

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Dachverordnung auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

## TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Umwelt- und Klimapolitik“	3	23 529 592	23 529 592			23 529 592	23 529 592
09 02	Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3	732 015 892	505 003 984			732 015 892	505 003 984
09 03	Fonds für einen gerechten Übergang	3	1 159 748 744	1 315 000	283 257 264		1 443 006 008	1 315 000
09 04	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 10	Dezentrale Agenturen	3	54 147 639	54 147 639			54 147 639	54 147 639
09 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	3	8 121 000	10 848 233			8 121 000	10 848 233
<b>Titel 09 — Insgesamt</b>			<b>1 977 562 867</b>	<b>594 844 448</b>	<b>283 257 264</b>		<b>2 260 820 131</b>	<b>594 844 448</b>

## KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 03	Fonds für einen gerechten Übergang							
09 03 01	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben</i>	3.2	1 155 689 623	p.m.	283 257 264		1 438 946 887	p.m.
09 03 02	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung</i>	3.2	4 059 121	1 315 000			4 059 121	1 315 000
	<b>Kapitel 09 03 — Insgesamt</b>		<b>1 159 748 744</b>	<b>1 315 000</b>	<b>283 257 264</b>		<b>1 443 006 008</b>	<b>1 315 000</b>

## *Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltssordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmanteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) „Next Generation EU“ in den Einnahmanteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 10 868 467 855 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2022.

## *Rechtsgrundlage*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

## **Artikel 09 03 01 — Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben**

### **Zahlenangaben**

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 155 689 623	p.m.	283 257 264		1 438 946 887	p.m.

### **Erläuterungen**

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

– Einnahmen aus EURI	4 307 820 215	–	5 040
----------------------	---------------	---	-------

## **TITEL 10 — MIGRATION**

### **Zahlenangaben**

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Migration“	4	3 000 000	3 000 000			3 000 000	3 000 000
10 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	4	1 116 455 000	1 288 766 000	99 359 253		1 215 814 253	1 288 766 000
10 10	Dezentrale Agenturen	4	153 661 205	153 661 205			153 661 205	153 661 205
10 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen und sonstige Maßnahmen	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>Titel 10 — Insgesamt</b>			<b>1 273 116 205</b>	<b>1 445 427 205</b>	<b>99 359 253</b>		<b>1 372 475 458</b>	<b>1 445 427 205</b>

## KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds							
<b>10 02 01</b>	<b>Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds</b>	<b>4</b>	<b>1 116 455 000</b>	<b>676 766 000</b>	<b>99 359 253</b>		<b>1 215 814 253</b>	<b>676 766 000</b>
<b>10 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	612 000 000			p.m.	612 000 000
	<i>Artikel 10 02 99 — Teilsumme</i>		p.m.	612 000 000			p.m.	612 000 000
	<b>Kapitel 10 02 — Insgesamt</b>		<b>1 116 455 000</b>	<b>1 288 766 000</b>	<b>99 359 253</b>		<b>1 215 814 253</b>	<b>1 288 766 000</b>

### Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsoordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

#### *Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020) 610 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM(2020) 613 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final).

#### ***Artikel 10 02 01 — Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds***

##### ***Zahlenangaben***

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 116 455 000	676 766 000	99 359 253		1 215 814 253	676 766 000

## *Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere wird der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und schließlich Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

Im Rahmen des Fonds werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der Fonds wird gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1	6300
---------------------------------	---	------

## TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Grenzmanagement“	4	2 079 000	2 079 000			2 079 000	2 079 000
11 02	Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	4	669 117 589	508 891 340	69 624 839		738 742 428	508 891 340
11 03	Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	138 111 000	136 176 561			138 111 000	136 176 561
11 10	Dezentrale Agenturen	4	1 007 110 593	983 978 460			1 007 110 593	983 978 460
	Reserve(30 02 02)		1 713 000 1 008 823 593	1 713 000 985 691 460			1 713 000 1 008 823 593	1 713 000 985 691 460
	<b>Titel 11 — Insgesamt</b>		<b>1 816 418 182</b>	<b>1 631 125 361</b>	<b>69 624 839</b>		<b>1 886 043 021</b>	<b>1 631 125 361</b>
	Reserve(30 02 02)		1 713 000	1 713 000			1 713 000	1 713 000
	Insgesamt + reserve		1 818 131 182	1 632 838 361			1 887 756 021	1 632 838 361

## KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 02	Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa							
11 02 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</i>	4	669 117 589	211 891 340	69 624 839		738 742 428	211 891 340
11 02 99	<i>Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>							
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	297 000 000			p.m.	297 000 000
	<i>Artikel 11 02 99 — Teilsumme</i>		p.m.	297 000 000			p.m.	297 000 000
	<b>Kapitel 11 02 — Insgesamt</b>		<b>669 117 589</b>	<b>508 891 340</b>	<b>69 624 839</b>		<b>738 742 428</b>	<b>508 891 340</b>

### Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltssordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

#### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

#### *Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226 und (EU) 2018/1240 (COM(2020) 612 final vom 23.9.2020).

## **Artikel 11 02 01 — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa**

### **Zahlenangaben**

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
669 117 589	211 891 340	69 624 839		738 742 428	211 891 340

### **Erläuterungen**

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumspolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem Instrument wird die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird

das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Mit dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1	6 320
---------------------------------	---	-------

## TITEL 12 — SICHERHEIT

### Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit“	5	4 760 000	4 760 000			4 760 000	4 760 000
12 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	224 642 000	238 280 000	27 035 754		251 677 754	238 280 000
12 03	Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen	5	98 900 000	40 000 000			98 900 000	40 000 000
12 04	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei	5	41 628 672	63 000 000			41 628 672	63 000 000
12 10	Dezentrale Agenturen	5	199 954 774	199 954 774			199 954 774	199 954 774
	Reserve(30 02 02)		15 987 411 215 942 185	15 987 411 215 942 185			15 987 411 215 942 185	15 987 411 215 942 185
12 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen und sonstige Maßnahmen	5	21 974 574	21 265 000			21 974 574	21 265 000
	<b>Titel 12 — Insgesamt</b>		<b>591 860 020</b>	<b>567 259 774</b>	<b>27 035 754</b>		<b>618 895 774</b>	<b>567 259 774</b>
	Reserve(30 02 02)		15 987 411	15 987 411			15 987 411	15 987 411
	Insgesamt + reserve		607 847 431	583 247 185			634 883 185	583 247 185

## KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

### Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)							
<b>12 02 01</b>	<b><i>Fonds für die innere Sicherheit (ISF)</i></b>	<b>5</b>	224 642 000	122 280 000	27 035 754		251 677 754	122 280 000
<b>12 02 99</b>	<b><i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i></b>							
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	116 000 000			p.m.	116 000 000
	<i>Artikel 12 02 99 — Teilsumme</i>		p.m.	116 000 000			p.m.	116 000 000
	<b>Kapitel 12 02 — Insgesamt</b>		<b>224 642 000</b>	<b>238 280 000</b>	<b>27 035 754</b>		<b>251 677 754</b>	<b>238 280 000</b>

### Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsoordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmanteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltlinien angegeben.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

#### *Verweise*

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018) 225 final vom 17. April 2018).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (COM(2018) 226 final vom 17. April 2018).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (COM(2020) 829 final vom 16. Dezember 2020).

### ***Artikel 12 02 01 — Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***

#### *Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2022		Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2022		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
224 642 000	122 280 000	27 035 754		251 677 754	122 280 000

#### *Erläuterungen*

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	1	6 4 0 0
---------------------------------	---	---------